

RS Vwgh 1999/10/20 99/04/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §75 Abs2;

GewO 1994 §79 Abs2;

Rechtssatz

Als Nachbar iSd § 75 Abs 2 GewO 1994 - nicht bloß vorübergehender Aufenthalt vorausgesetzt - ist jede Person anzusehen, die sich (rechtmäßig) in der Nähe der Betriebsanlage aufhält, uzw ohne Rücksicht auf den ihrem Aufenthalt zu Grunde liegenden Rechtstitel.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040016.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at